

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 Akkordkolonne, §§ 282, 317, 421, 422, 425,
426, 427, 431, § 611 Haftung der Arbeitnehmer;
TVG § 4 Ausschlußfristen, "Beweislast"

Leitsätze:

1. Wird in einer Fliesenleger-Akkordgruppe die Arbeitsaufgabe der ganzen Gruppe gemeinschaftlich in der Weise übertragen, daß es der Gruppe überlassen bleibt, die Arbeitsgänge und Arbeitsabschnitte unter die einzelnen Gruppenmitglieder aufzuteilen, geht die vertragliche Arbeitspflicht des einzelnen dahin, zu seinem Teil an der gemeinsamen Aufgabe mitzuwirken.
2. In einem solchen Fall ist der einzelne Fliesenleger nicht nur gehalten, die jeweils auf ihn entfallende Teilaufgabe sachgerecht zu erfüllen, sondern er muß zu seinem Teil dazu beitragen, daß Mängel, die das Gruppenergebnis gefährden, beseitigt und Gefahren abgewendet werden.
3. Für die Frage der Haftung bleibt es für die Mitglieder einer Akkordgruppe im Regelfall bei dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß der einzelne für Schäden infolge von Schlechtleistung Schadenersatz nur dann schuldet, wenn er selbst seine Vertragspflicht schuldhaft verletzt hat.
4. Für die Darlegungs- und Beweislast bei Schlechtleistung in einer solchen Akkordgruppe gilt:
 - a) Zunächst muß der geschädigte Arbeitgeber nachweisen, daß sein Schaden durch vertragswidrige Schlechtleistung der Gruppe verursacht worden ist;
 - b) hat der Arbeitgeber diesen Beweis erbracht, ist es Sache der einzelnen Gruppenmitglieder, sich zu entlasten, indem sie darlegen und beweisen, daß sie selbst einwandfreie Arbeit geleistet und auch nicht durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten den Schaden mitverursacht haben;
 - c) auch für die Verschuldensfrage gilt, daß das einzelne Gruppenmitglied sich entlasten muß, sofern die vertragswidrige Schlechtleistung der Gruppe feststeht.

Aktenzeichen: 5 AZR 480/73

Urteil des BAG vom 24. April 1974

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 480/73
6 Sa 248/71 N Bayern
(Nürnberg)

Verkündet am
24. April 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 20. Juni 1973 - 6 Sa 248/71 N - aufgehoben.



- 2 -

2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin betreibt in Bamberg ein Fliesenlegergeschäft. Sie verlangt von den Beklagten, die als Fliesenleger bei ihr beschäftigt waren, Schadenersatz wegen Schlechtleistung.

Die Klägerin beauftragte die fünf Beklagten und zwei Bauhelfer im Oktober 1968 damit, in einer Lagerhalle der Bayerischen Milchindustrie Landshut (BMI) auf einer Fläche von 25,5 m x 32,85 m einen Plattenbelag mit Unterbeton aufzubringen. Auf der vorhandenen Rohdecke war zuvor von zwei anderen Bauhandwerkern die Isolierung und ein Schutzestrich angebracht worden.

Der Inhaber der Klägerin bestellte den Beklagten zu 1) zum Vorarbeiter; er hatte Weisungen vom Inhaber der Klägerin und vom Architekten entgegenzunehmen und an die übrigen Fliesenleger und Helfer weiterzugeben.

Die Beklagten führten die ihnen übertragenen Arbeiten im Herbst 1968 im Akkord aus. Die Klägerin zahlte ihnen den Stücklohnüberschuß im Januar 1969 aus. Im Sommer 1969 zeigten sich Mängel am aufgetragenen Plattenbelag. An einigen Stellen wurde der Belag in der Lagerhalle, in der Gabelstapler eingesetzt wurden, eingedrückt. Ein von der Klägerin im Einverständnis mit der Auftraggeberin beauftragter Sachverständiger kam in einem ersten Gutachten vom 15. April 1970 zu dem Ergebnis, daß der Fliesenleger für die aufgetretenen Schäden verantwortlich sei. In einem weiteren von der Klägerin vorgelegten Ergänzungsgutachten vom 2. Juni 1970, das nach Abhebung des Plattenbelages erstellt wurde, kam derselbe Sachverständige zu dem Ergebnis, daß der zuvor aufgetragene Schutzestrich bei einem Betrieb mit Gabelstaplern nicht genügend Widerstand leiste, so daß es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

selbst bei qualitativ einwandfreien Verlegearbeiten zu Rissebildungen im Plattenbelag kommen könne.

Die Klägerin hat behauptet, ihr Inhaber habe den Beklagten zu 1) darauf hingewiesen, daß der Bodenbelag starken Belastungen ausgesetzt sei, daß besonders sorgfältig und vorsichtig gearbeitet werden müsse, daß Folgeschäden entstehen könnten und daß unbedingt ein Mischungsverhältnis bei der Herstellung des Unterbetons von einem Teil Zement, zu drei Teilen Sand eingehalten werden müsse. Der Beklagte zu 1) habe diese Anweisungen jedoch nicht an die Beklagten zu 2) bis 5) weitergegeben. Alle Beklagten hätten bei der Herstellung des Unterbetons zuviel Sand verwendet. Sie hätten wahllos Sand aufgeschüttet und nur hier und dort Zement darübergeworfen. Die Mischung sei zu trocken gewesen und vor allem nicht gleichmäßig durchgemischt worden. (Bl. 128 R VorA - Gutachten des Sachverständigen Bl. 68 VorA, dessen Inhalt die Klägerin zum eigenen Vortrag macht). Wegen der aufgetretenen Schäden sei eine vollständige Neuverlegung des Bodenbelages erforderlich gewesen.

Mit ihrer am 9. Juni 1970 bei Gericht eingegangenen und den Beklagten am 12. Juni 1970 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst die Feststellung beantragt, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch den Schaden zu ersetzen hätten, der ihr infolge der Reklamation der BMI in Landshut entstanden sei. Mit Schriftsatz vom 5. Februar 1971 hat sie ihren Schaden auf 15.233,17 DM beziffert. Sie ist alsdann zur Leistungsklage übergegangen und hat von den Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung von 15.233,17 DM nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben erwidert: Außer ihnen sei noch ein weiterer Fliesenleger auf der Baustelle beschäftigt worden. Die Bauhelfer hätten den Unterbeton angerichtet. Das Mischungsverhältnis sei den Bauhelfern bekanntgegeben worden und auch in Ordnung gewesen; etwaige Fehler im Mischungsverhältnis seien äußerlich nicht erkennbar gewesen, da die Farbe des Sandes im Bereich Landshut eine gräuliche Tönung aufweise.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt sie ihren Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

I.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß eine etwaige Schadenersatzforderung der Klägerin nicht nach § 9 Abs. 1 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 31. März 1965 (BRTV-Bau) erloschen ist. Der Tarifvertrag schreibt vor, daß

"alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden" (§ 9 Abs. 1 BRTV-Bau).

1. Die geltend gemachte Schadenersatzforderung war frühestens am 15. April 1970 fällig. Die Klägerin erfuhr erst zu diesem Zeitpunkt durch das Gutachten des Sachverständigen, daß sie für Mängel des Werkes i.S. des § 633 BGB gegenüber ihrer Auftraggeberin einzustehen habe.

a) Die Schadenersatzforderung der Klägerin ist in dem Zeitpunkt fällig geworden, in dem sie in ihrem Bestand feststellbar war und geltend gemacht werden konnte (BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]). Bis zur Vorlage des Gutachtens hatte die Klägerin keine Möglichkeit, gegen die Beklagten in irgendeiner Form vorzugehen. Jede Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen war solange verfrüht, wie Ursachen und Verantwortung für den eingetretenen Schaden nicht ermittelt waren. § 9 BRTV-Bau verlangt nichts Unmögliches.

b) Mit der Schlechtleistung selbst, wie die Beklagten meinen, wäre die Fälligkeit eines Schadenersatzanspruches dann eingetreten, wenn die Arbeitnehmer erkennbar schlecht gearbeitet hätten und der Arbeitgeber deshalb damit hätte rechnen müssen, daß se



Traggeberin wegen dieser
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

oder § 634 BGB in Anspruch nehmen. Bei erkennbarer Schlechtleistung kann der Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern sofort Nachbesserung oder im Fall der Weigerung Schadenersatz verlangen (BAG AP Nr. 35 zu § 4 TVG Ausschußfristen [Bl. 2]; BAG 23, 9 [11/12] = AP Nr. 44 zu § 4 TVG Ausschußfristen [Bl. 1 R/2]). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich aber bei der möglichen Schlechtleistung der Beklagten um versteckte Mängel, die der Klägerin weder bekannt waren noch bekannt sein konnten. Der Mangel war - im Gegensatz zur Meinung der Beklagten - nicht schon in dem Zeitpunkt erkennbar, in dem sich der Schaden am Bodenbelag zeigte. Es mußte auch erkennbar sein, daß der Schaden gerade durch die Arbeit der Beklagten verursacht sein konnte und nicht durch Fehler, die andere Firmen zu vertreten hatten. Diese Möglichkeit trat nach den insoweit nicht bestrittenen Behauptungen der Klägerin erst mit Bekanntwerden des Gutachtens zu Tage.

c) Der Eintritt der Fälligkeit wird auch nicht dadurch vorverlegt, daß der Inhaber der Klägerin seine Pflicht, die Arbeiten der Beklagten zu prüfen, verletzt hätte. Es besteht zwar eine solche Prüfungspflicht (BAG AP Nr. 14 zu § 4 TVG Ausschußfristen [Bl. 1 R]; BAG 23, 9 [12] = AP Nr. 44 zu § 4 TVG Ausschußfristen [Bl. 2]; Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, BRTV-Bau, Anm. 6 zu § 16 BRTV-Bau 1971, der mit § 9 BRTV-Bau 1965 übereinstimmt, S. 290). Sie bezieht sich aber nur auf bei der erforderlichen Prüfung feststellbare Mängel; nur diese können den offensibaren Mängeln gleichgestellt werden.

Der Sachverhalt bietet keine Anhaltspunkte dafür, daß dem Inhaber der Klägerin nach Abschluß der Arbeiten die behaupteten Mängel erkennbar gewesen wären. Zu ihrer Feststellung waren eingehende Untersuchungen des Sachverständigen erforderlich.

2. Der Schadenersatzanspruch wurde von der Klägerin rechtzeitig - nämlich am 12. Juni 1970 - mit Zustellung der Klageschrift schriftlich geltend gemacht. Mit Recht sieht das Berufungsgericht in der Zustellung der Klageschrift eine schriftliche Geltendmachung im Sinne des § 9



Abs. 1 BRTV-Bau (BAG 9, 296 [298] = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschußfristen [Bl. 1 R]; AP Nr. 48 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 2 b) der Gründe]).

In der Klageschrift hat die Klägerin allerdings ihre Forderung noch nicht beziffert. Es reicht aber aus, wenn zunächst wenigstens annähernd mitgeteilt wird, in welcher Höhe Forderungen geltend gemacht werden (BAG, Urteil vom 8. Februar 1972 - 1 AZR 221/71 -, AP Nr. 49 zu § 4 TVG Ausschußfristen, auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung des Gerichts vorgesehen [zu II 1 der Gründe]). Dies hat die Klägerin getan. Sie hat in der Klageschrift einen Schaden von etwa 18.000,-- DM bis 20.000,-- DM genannt. Damit war dem Zweck der Ausschußklausel genügt; denn die Beklagten waren in der Lage, sich zu entscheiden, wie sie reagieren sollten.

II.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin das im Abschnitt B III § 2 Abs. 4 des Zusatztarifvertrages für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern vom 10. April 1968 vorgeschriebene Schiedsgerichtsverfahren nicht eingeleitet hat. Nach dem Tarifvertrag war die Klägerin verpflichtet, Beanstandungen oder diesbezügliche Vorbehalte hinsichtlich der fachlich nicht einwandfreien Ausführung einer Fliesenlegerarbeit „spätestens vor Auszahlung der Stücklohnüberschüsse“ geltend zu machen und "im Streitfall vor Anrufung des Arbeitsgerichts ein Schiedsgericht ..." anzurufen. Die Streitbeteiligten sind, wie es im Tarifvertrag weiter heißt, "an das Gutachten, wenn es einstimmig ergeht, gebunden, anderenfalls steht den Beteiligten der Rechtsweg (Arbeitsgericht) offen".

Beide Parteien gehen davon aus, daß die Bestimmungen dieses Tarifvertrages auf ihr Arbeitsverhältnis Anwendung finden. Ähnliche Tarifbestimmungen sind bisher als zulässige Schiedsgutachtervereinbarungen angesehen worden (LAG Baden-Württemberg AP Nr. 1 zu § 317 BGB [zu III der Gründe]; LAG Bremen



JLaw - Gesetz und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Es kann dahinstehen, ob wegen der Beschränkung des Rechtswegs Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Tarifbestimmung bestehen. Nach ihrem systematischen Zusammenhang betrifft sie nur Beanstandungen und Vorbehalte, die vor Auszahlung des Stücklohnüberschusses geltend gemacht werden könnten. Sie hat Bedeutung für die Höhe des auszuzahlenden Akkordverdienstes. Auf zur Zeit der Auszahlung nicht erkennbare Mängel ist die Schiedsgutachtervereinbarung nicht anzuwenden.

III.

Der Senat hat noch erwogen, ob die Klage etwa schon deshalb abgewiesen werden muß, weil möglicherweise nach dem eigenen Vortrag der Klägerin die eingetretenen Schäden an dem verlegten Plattenboden gar nicht auf fehlerhafte Verlegearbeit der Beklagten zurückzuführen sind. Die Frage stellt sich deshalb, weil der von der Klägerin beauftragte Gutachter in seinem Ergänzungsgutachten vom 2. Juni 1970 zu einer Beurteilung gelangt ist, die zu der ursprünglichen Annahme, die Beklagten hätten die aufgetretenen Schäden verursacht, gewisse Widersprüche aufweist. Der Senat hielt sich jedoch nicht für berechtigt, aufgrund dieses Ergänzungsgutachtens endgültig in der Sache zu entscheiden, weil die Parteien nach dem Akteninhalt offenbar noch nicht zu diesem Gutachten gehört worden sind.

Die Entscheidung zu diesem Punkt war deshalb dem Berufungsgericht vorzubehalten.

IV.

Das Landesarbeitsgericht hat die Schadenersatzklage abgewiesen, weil die Klägerin die Haftung der einzelnen Beklagten nicht "vom Schaden und Verschulden her" nachgewiesen habe. Die Feststellungen des Urteils reichen jedoch nicht aus, um diese Beurteilung zu tragen. Das Landesarbeitsgericht hat die Besonderheiten der Arbeitsweise von Arbeitnehmern in einer Betriebsgruppe und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers nicht gesehen. Hierzu gilt



1. Es ist denkbar, daß jedem einzelnen Beklagten arbeitstechnisch gesehen eine abgegrenzte Aufgabe zugewiesen war. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Plattenarbeiten in einzelne Lose aufgeteilt worden wären. Für diese Annahme könnte sprechen, daß der Inhaber der Klägerin bei seiner Parteivernehmung am 7. Juli 1972 (Bl. 111 [125] VorA) ausgesagt hat, an den Stellen, an denen der Beklagte zu 1) gearbeitet habe, seien keine Schäden aufgetreten. Andererseits spricht dagegen, daß nach dem Akteninhalt beide Parteien davon ausgehen, daß die Beklagten in einer Gruppe gearbeitet haben und daß sie offenbar im Gruppenakkord entlohnt worden sind.

Hätte jeder der Beklagten seine abgegrenzte Arbeitsaufgabe gehabt, könnte man von Gruppenarbeit nicht sprechen; es handelte sich dann um eine Bündelung mehrerer gleichartiger Arbeitsaufgaben. In einem solchen Fall müßte die Klägerin, wie es das Berufungsgericht angenommen hat, jedem einzelnen Beklagten die Vertragsverletzung durch nicht fachgerechte Ausführung der Arbeit nachweisen. Diese Fallgestaltung weist keine Besonderheiten für den Schadenersatzanspruch wegen Schlechtleistung auf.

2a) Bei der eigentlichen Gruppenarbeit wird die Arbeitsaufgabe der ganzen Gruppe gemeinschaftlich in der Weise übertragen, daß es der Gruppe überlassen bleibt, die Arbeitsgänge und Arbeitsabschnitte unter die einzelnen Gruppenmitglieder aufzuteilen. Dies ist nicht nur bei der "Eigengruppe" so, sondern auch bei der vom Arbeitgeber zusammengestellten "Betriebsgruppe" (zur Abgrenzung: BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Akkordkolonne [zu 1 b der Gründe] mit Nachweisen; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, §§ 181 bis 183, S. 687 ff.). In einem solchen Fall hat das einzelne Gruppenmitglied keine isoliert zu beurteilende Arbeitsaufgabe, sondern seine vertragliche Arbeitspflicht geht dahin, zu seinem Teil an der gemeinsamen Aufgabe mitzuwirken. Mit der Vereinbarung eines Gruppenakkordes übernehmen die beteiligten Arbeitnehmer die gemeinsame Verantwortung für das Arbeitsergebnis der ganzen Gruppe.



Die Mitverantwortung für die Gruppenleistung wirkt auf den Inhalt der vertraglichen Arbeitspflicht jedes einzelnen Fliesenlegers ein: Er ist nicht nur gehalten, die jeweils auf ihn entfallende Teilaufgabe sachgerecht zu erfüllen, sondern er muß zu seinem Teil dazu beitragen, daß Mängel, die das Gruppenergebnis gefährden, beseitigt und Gefahren abgewendet werden. Dies führt zu einer Steigerung der vertraglichen Nebenpflichten. Der einzelne muß nicht nur auf Mängel in dem der Gruppe zur Verfügung gestellten Material oder Werkzeug mitachten und - je nach der Sachlage - u.U. für Abhilfe Sorge tragen. Er muß auch in den Grenzen des ihm zumutbaren alles tun, um eine etwaige Schlechtleistung des Nebenmannes durch Hinweise an diesen, gegebenenfalls auch durch Anzeige an den Vorarbeiter oder Arbeitgeber zu verhindern (zu derartigen Nebenpflichten allgemein vgl. Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, § 53 II 3, S. 177).

b) Wieder anders ist die Rechtslage, wenn das einzelne Mitglied einer Akkordgruppe nicht nur seine anteilige Mitwirkung an der Gesamtaufgabe schuldet, sondern wenn der Arbeitgeber von jedem die ganze Leistung fordern kann. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, auf eine derartige - nur selten anzutreffende - Fallgestaltung einzugehen.

3. Für die Frage der Haftung bleibt es für die Mitglieder einer Akkordgruppe in der Regel bei dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß der einzelne für Schäden infolge von Schlechtleistung Schadenersatz nur dann schuldet, wenn er selbst seine Vertragspflicht schuldhaft verletzt hat. Fälle, in denen das einzelne Gruppenmitglied auch für Vertragspflichtverletzungen anderer eintreten muß, können hier außer Betracht bleiben.

a) Hieraus ergeben sich für den geschädigten Arbeitgeber kaum überwindbare Schwierigkeiten, wenn von ihm Darlegung und Beweis dafür verlangt werden, welches Gruppenmitglied durch Verletzung seiner vertraglichen Leistungspflicht einen eingetretenen Schaden verursacht hat. Da die Aufgabenbereiche der einzelnen Arbeitnehmer nicht voneinander abgegrenzt sind und gerade bei einer gut zusammenarbeitenden Gruppe auch vielfach wechseln können, läßt sich



für jemanden, der – wie der Arbeitgeber – außerhalb der Gruppe steht, im allgemeinen nicht ermitteln, welches Gruppenmitglied schlechte Arbeit geleistet hat. Es kommt hinzu, daß oftmals die Schlechtleistung eines Gruppenmitgliedes erst dadurch Schäden zeitigt, daß die anderen ungeachtet ihrer aus der Gruppenarbeit folgenden vertraglichen Mitwirkungspflicht der Schlechtleistung nicht entgegenwirken.

b) Diese Schwierigkeiten lassen sich nur meistern, wenn man von einer Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nach Gefahrenbereichen ausgeht, wie sie der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung zur Produzentenhaftung im Hühnerpestfall zu § 831 BGB entwickelt hat und auf deren Begründung im einzelnen verwiesen wird (BGHZ 51, 91 [103 ff.; 105 f.] = NJW 1969, 269 [274 zu III 3] mit vielen weiteren Nachweisen).

Der Senat verkennt dabei nicht, daß die Fälle sich insofern unterscheiden, als Verbraucher zu dem inneren Bereich des Produzentenunternehmens keinen Zugang haben, während der Arbeitgeber einer Fliesenlegergruppe in der Lage wäre, die Arbeit seiner Arbeitnehmer zu kontrollieren. Dies wäre jedoch nur dadurch zu verwirklichen, daß der Arbeitgeber der Gruppe einen außenstehenden Aufpasser vorsezt, eine Lösung, die aus der Sicht aller Beteiligten unbefriedigend, wohl auch nicht praktikabel erscheint. Deswegen muß auch die Darlegungs- und Beweislast bei Schlechtleistung in einer Akkordgruppe nach Verantwortungsbereichen abgegrenzt werden. Danach gilt im Regelfall folgendes:

Zunächst muß der geschädigte Arbeitgeber nachweisen, daß sein Schaden durch vertragswidrige Schlechtleistung der Gruppe verursacht worden ist; insoweit ist die Beweislastverteilung nicht anders als sonst, wenn ein Arbeitgeber einen einzelnen Arbeitnehmer auf Schadenersatz wegen Vertragspflichtverletzung in Anspruch nimmt.

Hat der Arbeitgeber diesen Beweis erbracht, ist es Sache der einzelnen Gruppenmitglieder, sich zu entlasten, indem sie darlegen und beweisen, daß sie selbst einwandfreie Arbeit geleistet und auch nicht durch Verletzung vertraglicher



Nebenpflichten den Schaden mitverursacht haben. Nur sie sind in der Lage, den Arbeitsablauf zu übersehen, der sich allein in ihrer Sphäre abgespielt hat. Nur sie wissen, wo sie selbst und wo die anderen Gruppenmitglieder gearbeitet haben. Dies gilt um so mehr, als in einer Akkordgruppe, wie sie hier vorausgesetzt wird, die Arbeitsteilung bei der Gruppe selbst liegt.

Ähnliche Überlegungen zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nach Sachnähe und Verantwortungsbereichen liegt auch der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Beweislastverteilung zwischen Arbeitgeber und angestelltem Kassenverwalter in Fällen der Mankohaftung zu Grunde: der Arbeitgeber ist darlegungs- und beweispflichtig für die der Kasse zugeflossenen Einnahmen, der Arbeitnehmer dafür, welche Ausgaben er aus dem Kassenbestand auf Veranlassung des Arbeitgebers und auf dessen Rechnung zu Recht vorgenommen hat (BAG 19, 1 [5 f.] = AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG [zu III 1 der Gründe]).

Ebenso wie in Fällen der Mankohaftung lassen sich auch für die Vertragshaftung einer Akkordgruppe die schutzwürdigen Interessen beider Seiten nur dann angemessen berücksichtigen, wenn die Darlegungs- und Beweislast jeweils bei der Seite liegt, in deren Einfluß- und Gefahrenbereich sich der Vorgang abgespielt hat.

4. Auch für die Verschuldensfrage gilt, daß das einzelne Gruppenmitglied sich entlasten muß, sofern die vertragswidrige Schlechtleistung der Gruppe feststeht. Hier folgt die Umkehr der Beweislast aus Gründen der Sachnähe bereits aus einer analogen Anwendung von § 282 BGB, wie er vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung gehandhabt wird (zusammenfassend: BGH LM Nr. 18 zu § 282 BGB = AP Nr. 6 zu § 282 BGB [zu II 1 der Gründe]). Danach muß, wenn der objektive Tatbestand der Vertragsverletzung feststeht, der Inanspruchgenommene darlegen und beweisen, daß er das Ereignis nicht zu vertreten hat, sofern die Schadensursache aus einem Gefahrenbereich hervorgegangen ist, für den er im Zweifel die Verantwortung trägt. Dies hat der Bundesgerichtshof u.a. für Werk- und Dienstverträge angenommen (vgl. die Nachweise aaO).



Im Anschluß an diese Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht ausgesprochen, auch im Arbeitsvertragsrecht gelte in analoger Anwendung des § 282 BGB der Grundsatz, daß derjenige Vertragsteil, von dem Schadenersatz wegen Vertragspflichtverletzung verlangt wird, die Beweislast für sein Nichtvertretenmüssen dann trägt, wenn die Schadensursache in seinem Gefahrenbereich liegt (AP Nr. 7 zu § 282 BGB [zu 4 der Gründe mit weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum]).

5a) Die von der Revision als entscheidend angesehene weitere Frage, ob die einzelnen Gruppenmitglieder dem Arbeitgeber als Gesamtschuldner haften, stellt sich erst, wenn die Haftung der einzelnen feststeht. Auf diese Voraussetzung kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn es sich bei den Schuldnern um eine sog. "Zweckgemeinschaft" handelt, wie die Klägerin meint. Die Revision der Klägerin verkennt, daß die Frage der Zweckgemeinschaft, sofern hierin überhaupt ein brauchbares Kriterium zu finden ist, nur für die Tilgungswirkung (§ 422 BGB) und für die Ausgleichspflicht der Einzelschuldner untereinander (§ 426 BGB) Bedeutung hat (BGHZ 52, 39 [43 ff.]; BGHZ (GS) 43, 227 [229 ff.]), nicht jedoch für die hier zunächst interessierende Frage, unter welchen Voraussetzungen die Mitglieder einer Akkordgruppe ihrem Arbeitgeber für Schlechtleistung haften.

b) Selbst wenn Mitglieder einer Akkordgruppe hinsichtlich des Erfüllungsanspruches entweder gemäß § 427 BGB (bei teilbaren Leistungen) oder gemäß § 431 BGB (bei unteilbaren Leistungen) als Gesamtschuldner haften, gilt dies nicht ohne weiteres für Schadenersatzansprüche. § 425 BGB bestimmt, daß andere als die in §§ 422 bis 424 BGB bezeichneten Tatsachen grundsätzlich nur für und gegen denjenigen Gesamtschuldner wirken, in dessen Person sie eintreten. Das bedeutet insbesondere, daß Verschulden bei der Abwicklung des Vertrages nur zu Schadenersatzansprüchen gegen denjenigen Gesamtschuldner (der Erfüllungsschuld) führt, der die schuldhaftige Vertragsverletzung begangen hat. Gegenseitige Haftung der Gesamtschuldner für Verschulden kommt nur in Betracht, wenn sich dies aus dem Schuldverhältnis ergibt (§ 425 Abs. 1 BGB).
Dies ergibt uns Urteil (mobile App)



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

über § 425 BGB hinausgehende Haftung auch für fremdes Verschulden hat der Bundesgerichtshof beispielsweise in einem Fall angenommen, in dem zwei Mitunternehmer es gemeinsam unternommen hatten, ein unteilbares Bauwerk zu errichten (BGH LM Nr. 2/3 zu § 278 BGB [zu 1 der Gründe]).

Auch eine Haftung der einzelnen Mitglieder einer Akkordgruppe für die Schlechtleistung anderer Gruppenmitglieder ist möglich. Sie wird im allgemeinen eher bei der Eigengruppe als bei der Betriebsgruppe vereinbart sein. Ob dies der Fall ist, wird sich nur aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Falles beurteilen lassen (vgl. hierzu auch BAG AP Nr. 50 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu I 3 der Gründe] mit Anm. von Dütz [zu I 4] mit weiteren Nachweisen). Bei der betrieblichen Akkordgruppe, bei der sich die vertragliche Leistungspflicht der Gruppenmitglieder darauf beschränkt, anteilig an dem Gesamtvorhaben mitzuwirken, wird eine Haftung für das Verschulden anderer im Zweifel nicht anzunehmen sein.

6. Soweit mehrere für den Schaden haften, muß der Tatrichter den zurechenbaren Anteil der einzelnen Gruppenmitglieder am Gesamtschaden gemäß §§ 286, 287 ZPO ermitteln. Dabei sind auch bestehende Übungen und Abreden in diesem Gewerbe zu beachten, aus denen sich eine Quotelung der Haftung ergeben kann. Hierzu verweist der Senat auf den von den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes am 30. April 1971 abgeschlossenen Rahmentarifvertrag für Leistungslohn, der erst am 1. Juli 1971 in Kraft getreten ist und deshalb keine unmittelbare Anwendung findet. § 7 Nr. 1 dieses Tarifvertrages sieht eine anteilige Haftung der Mitglieder einer Leistungsgruppe für den Ersatz eines von der Gruppe verursachten Schadens vor. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes der Leistungsgruppe entfällt, wenn es den Nachweis erbringt, daß es den Schaden nicht verursacht und verschuldet hat. (Für eine anteilige Haftung auch: Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, § 182 IV 3 und 4, S. 691; Stehl, DB 1969, 393 ff.)



V.

Da das Landesarbeitsgericht diese Grundsätze bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat, wird es nach der Zurückverweisung die hiernach erforderlichen Feststellungen treffen müssen.

Zur weiteren Behandlung weist der Senat außerdem noch auf folgendes hin:

1. Falls das Landesarbeitsgericht feststellt, daß die Beschädigung des Bodenbelags durch mangelhafte Arbeit der Beklagten verursacht ist (vgl. oben zu III), bleibt für die Feststellung des der Klägerin erwachsenen Schadens zu klären, ob diese ihrem Auftraggeber gegenüber verpflichtet war, die vollen Kosten der Neuverlegung zu tragen oder ob sich der Schaden der Klägerin nicht dadurch vermindert, daß sich an diesen Kosten auch der Unternehmer beteiligen muß, der den Schutzestrich fehlerhaft angebracht hat.
2. Auch die Frage eines Mitverschuldens des Inhabers der Klägerin muß in zweifacher Hinsicht geprüft werden: Zunächst ist fraglich, ob die Schwierigkeit der Aufgabe nach Art und Umfang eine Überwachung der Beklagten forderte und inwieweit der Inhaber der Klägerin für Überwachung gesorgt hat. Zum anderen könnte dieser den Schaden auch dann mitverursacht haben, wenn er Anweisungen an die Bauhelfer erteilt hätte, das Mischungsverhältnis des Unterbetons schlechter zu machen, wie es die Beklagten behauptet haben.
3. Den Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß eine Verurteilung der Beklagten zu Schadenersatz wegen einer unerlaubten Handlung nach dem von der Klägerin vortragenen Sachverhalt nicht in Betracht kommt, stimmt der Senat zu.
4. Der Senat ist weiter mit dem Berufungsgericht auch darin einig, daß die Klägerin vom Beklagten zu 1) keinen Schadenersatz mit der Begründung verlangen kann, er habe seine Pflichten als Vorarbeiter verletzt. Das Berufungsgericht ist bei der Ermittlung, welche Pflichten vom Beklagten zu 1) im einzelnen zu erfüllen waren, nach dem

eigenen Vortrag der Klägerin zu Recht davon ausgegangen, daß er keine allgemeinen Überwachungsaufgaben wahrzunehmen hatte und den Beklagten zu 2) bis 5) gegenüber nicht weisungsberechtigt war. In seiner Eigenschaft als Vorarbeiter hatte der Beklagte zu 1) im wesentlichen nur Weisungen des Inhabers der Klägerin weiterzugeben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß er diesen Verpflichtungen nachgekommen ist. Begründete Angriffe der Revision gegen diese Feststellung werden nicht erhoben. Aus der besonderen Stellung des Beklagten zu 1) als Vorarbeiter kann die Klägerin daher keine Schadenersatzforderung herleiten.

Da der Inhaber der Klägerin bei seiner Parteivernehmung ausgesagt hat, an den Stellen, an denen der Beklagte zu 1) beim Anlegen der Platten mitgewirkt habe, seien keinerlei Schäden aufgetreten, bleibt insoweit nur offen, ob dieser deshalb anteilig mithaftet, weil er durch schuldhafte Verletzung seiner allgemeinen vertraglichen Mitwirkungspflicht - insbesondere Duldung erkennbarer Schlechtleistung seiner Arbeitskollegen - den Schaden mitverursacht hat.

gez. Dr. Hilger Dr. Dieterich Dr. Heither

Ed. Schleinkofer E. Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

